

81. Zur Rechtsnatur der Durchschrift, die gleichzeitig mit der Schrift auf dem unmittelbar beschriebenen Blatt entsteht.

I. Straffenat. Ur. v. 27. Juni 1930 g. Sch. I 498/30.

I. Schöffengericht Köln.

II. Landgericht daselbst.

Der Angeklagte war als Steuervollziehungsbeamter ermächtigt, Zahlungen der Steuerschuldner entgegenzunehmen. Im Falle der Zahlung hatte er jeweils zwei Quittungsformblätter von verschiedener Farbe (weiß und grün) auszufüllen, die einem Quittungsblock zu entnehmen waren. Die weiße Quittung hatte er dem zahlenden Steuerschuldner zu übergeben, die grüne Quittung mit dem eingenommenen Geld an der Kasse des Finanzamts abzuliefern. Der Angeklagte hat in einer Reihe von Fällen auf den weißen Quittungen das Datum richtig eingesetzt, auf den grünen Quittungen aber kein Datum eingetragen. Das wurde als Falschbeurkundung im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB. angesehen.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Urteils hatte der Angeklagte die beiden Quittungen einheitlich und gleichzeitig in der Weise herzustellen, daß er das Formblatt der weißen Quittung beschrieb und mittels Durchschrift das Formblatt der grünen Quittung ausfüllte. Dadurch beurkundete er die Tatsache der Zahlung nur einmal, aber auf zwei Ausfertigungen, von denen jede selbständig im Rechtsleben Beweis liefern sollte. Der Beweiswert der grünen Fertigung erstreckte sich aber nicht nur auf die Bescheinigung der Zahlung und die näheren Angaben hierüber, sondern nach ihrer äußerlich erkennbaren Eigenschaft als Durchschrift auch auf die rechtserhebliche Tatsache, daß noch eine Fertigung der Urkunde vollkommen gleichlautenden Inhalts vorhanden und von dem Vollziehungsbeamten und dem Steuerschuldner unterschrieben ist. Hat daher der Angeklagte bei Herstellung der beiden Fertigungen deren Gleichlaut vorsätzlich verhindert, so hat er die unwahre Tatsache bescheinigt, daß die beiden Fertigungen übereinstimmen, und damit eine Falschbeurkundung vorgenommen (vgl. RGUr. II 1311/29 vom 13. Januar 1930 in Recht 1930 Nr. 715).